

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 126/10 R

L 15 AS 96/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 23 AS 2171/09 (SG Bremen)

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales - BAGIS -,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Oktober 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 17. Juni 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen das vorbezeichnete Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen durch seinen früheren Prozessbevollmächtigten form- und fristgerecht Revision eingelegt, das Rechtsmittel bisher aber nicht begründet; der Prozessbevollmächtigte hat vielmehr mit Schreiben vom 21.10.2010 mitgeteilt, dass er die Vertretung des Klägers niedergelegt hat.
- 2 Gemäß § 164 Abs 2 Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hätte die Revision innerhalb der bis zum 13.10.2010 verlängerten Begründungsfrist begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muss das Rechtsmittel ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss als unzulässig verworfen werden (§ 169 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

